

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			25. bis 36. Monat
1	2	3	4
1	Übernehmen von Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation ⁴ (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)	g) Kunden und Kundinnen über das betriebliche Leistungsspektrum informieren h) Fachbegriffe, auch fremdsprachige, für Bauweisen und Bauteile anwenden i) Kunden und Kundinnen über Serviceleistungen sowie Wartungsmaßnahmen und -intervalle informieren j) mit am Bauprozess beteiligten Personen kommunizieren	
2	Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben ⁴ (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)	n) Informationen zu Untergründen, insbesondere über Gefahrstoffbelastungen, sowie zu Materialvorgaben, Zeitrichtwerten und Leistungsbeschreibungen erfassen und Vorgaben unter Berücksichtigung bodenmechanischer Anforderungen auf Umsetzbarkeit prüfen o) branchenübliche Software anwenden p) Arbeitsprozesse kontinuierlich dokumentieren q) Prüf- und Messergebnisse sowie Witterungsbedingungen dokumentieren und bewerten	4
3	Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen ⁴ (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)	gg) besondere Maßnahmen für Arbeiten am und auf dem Wasser unterscheiden und anwenden hh) Sicherungsmaßnahmen entsprechend der Gefährdungsbeurteilung durchführen ii) geräumte Baustelle sowie Dokumentation übergeben	
4	Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen ⁴ (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4)	i) Vertikal- sowie Horizontalbohrgeräte aufstellen, ausrichten und in Betrieb nehmen j) Bauteile, Baugruppen und Bauelemente von Maschinen und Anlagen, insbesondere Sicherheitseinrichtungen, prüfen und warten k) Maschinen und Anlagen mit hydraulischen, pneumatischen und elektrischen Steuerungs- und Antriebssystemen bedienen	6
5	Durchführen von Messungen mittels sowohl analoger als auch digitaler Messgeräte ⁴ (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7)	h) Funktionsweise von satellitengestützten und stationären Messsystemen unterscheiden i) Koordinatensysteme anwenden j) digitale Messungen anhand vorgegebener Koordinaten durchführen	2
6	Bearbeiten von Metallen und Kunststoffen (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16)	a) Rohr- und Schlauchverbindungen, insbesondere mittels Schraub-, Schweiß- und Klebetechnik, herstellen b) Werkstücke, insbesondere Brunnenköpfe und Entsandungswerkzeuge, herstellen	4
7	Herstellen von vertikalen Bohrungen für Brunnen und geothermische Anlagen (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 17)	a) Verfahren zur Herstellung von vertikalen Bohrungen unter Einhaltung rechtlicher Regelungen und Vorgaben auswählen b) Bohrwerkzeuge nach Geologie auswählen, Bohrwerkzeuge einrichten und warten c) Bohrungen mit Vertikalbohrgeräten und Anbaugeräten herstellen d) Hilfsstoffe, insbesondere Wasser und Suspension, aufbereiten und wiederverwenden	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			25. bis 36. Monat
1	2	3	4
		<ul style="list-style-type: none"> e) Bohrungen nach Entnahmekategorien für ungestörte und gestörte Bodenproben durchführen f) Bohrungen für geophysikalische Untersuchungen und Bohrlochtest vorbereiten g) Bohrungen schichtgerecht sowohl im Schütt- als auch im Injektionsverfahren verfüllen und abdichten h) Verfahren zum Umgang mit und zur Behandlung von Reststoffen unterscheiden und anwenden i) rechtliche Regelungen und betriebliche Vorgaben bei Arbeiten in Bereichen von Altlasten und Deponien einhalten j) Fangwerkzeuge unterscheiden und herstellen k) Fangarbeiten durchführen l) Verfahren für Bohrarbeiten in kontaminierten Böden unterscheiden und anwenden sowie Sicherungsmaßnahmen durchführen 	6
8	Herstellen von horizontalen Bohrungen (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 18)	<ul style="list-style-type: none"> a) Verfahren zur Herstellung von horizontalen Bohrungen unter Einhaltung rechtlicher Regelungen und Vorgaben auswählen b) Start- und Zielpunkt festlegen sowie Streckenverlauf nach Prüfung auf Hindernisse festlegen c) Bohrung nach vorgegebenen Verfahren vorbereiten und durchführen 	2
9	Ausbauen von Bohrungen zu Brunnen, Grundwassermessstellen und geothermischen Anlagen (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 19)	<ul style="list-style-type: none"> a) Filterkieskörnung bestimmen b) Ausbauverrohrung auswählen und einbringen c) Filterkies einbringen d) verpressbare und schüttbare Abdichtungsmaterialien auswählen und einbringen e) Brunnen entwickeln, insbesondere Klarpumpen, entsanden und beproben f) Intensiventsandungsmaßnahmen durchführen g) Brunnen unter Einhaltung rechtlicher Vorgaben entkeimen h) Pumpversuch durchführen i) Erdwärmesonde einbauen und mit Verpressmaterialien abdichten j) Dichtheitsprüfung an geothermischen Anlagen durchführen k) Protokolle erstellen und in die Brunnenakte aufnehmen 	8
10	Herstellen von Abschlussbauwerken (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 20)	<ul style="list-style-type: none"> a) Brunnenschächte und Verteilerschächte für geothermische Anlagen, insbesondere durch Erdaushub und Einbau von Fertigteilen, herstellen b) Schachtabdeckungen auswählen und einbauen c) Brunnenköpfe einbauen d) Abdichtungen herstellen 	4

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			25. bis 36. Monat
1	2	3	4
11	Installieren von Wasserförder- und Wasserversorgungsanlagen (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 21)	<ul style="list-style-type: none"> a) Wasserförderanlagen, insbesondere Steigleitungen und Pumpen, installieren und warten b) Wasserversorgungsanlagen, insbesondere Wasseraufbereitungen und Druckregelanlagen, installieren und warten c) Mess- und Regeleinrichtungen auswählen und einbauen d) Hygiene unter Einhaltung rechtlicher Regelungen und Vorgaben für die Trinkwasserversorgung mit unterschiedlichen Verfahren, insbesondere durch Spülen und Desinfizieren, sicherstellen 	6
12	Instandhalten, Sanieren und Rückbauen von Brunnen und geothermischen Anlagen (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 22)	<ul style="list-style-type: none"> a) Verfahren zum Instandhalten, Regenerieren, Sanieren und Rückbauen von Brunnen und geothermischen Anlagen unterscheiden und anwenden b) erhaltenswerte Bausubstanz erkennen und Maßnahmen zum Schutz veranlassen c) Brunnen für geophysikalische und optische Untersuchungsverfahren vorbereiten d) Mängel und Ursachen für Leistungsrückgänge feststellen und dokumentieren e) mechanische, hydraulische und chemische Brunnenregenerierungsverfahren durchführen f) Brunnensanierungsverfahren, insbesondere nachträgliche Grundwasserstockwerkstrennung, durchführen und dokumentieren g) Pumpen und Fördereinrichtungen prüfen, warten und reparieren h) Brunnen und geothermische Anlagen rückbauen, dabei Materialien sortenrein trennen 	6
13	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen ⁴ (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15)	<ul style="list-style-type: none"> i) Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren j) Qualitätsabweichungen feststellen und Maßnahmen zur Behebung von Qualitätsabweichungen ergreifen k) Instandhaltungs-, Sicherheits- und Reinigungsmaßnahmen dokumentieren, kontrollieren und überwachen l) Kundengespräche zur Übergabe von fertiggestellten Arbeiten führen m) Aufmaß nach Normen und Richtlinien erstellen n) Reklamationen entgegennehmen, bearbeiten und weiterleiten o) Kunden und Kundinnen nach Abschluss der Arbeiten über Instandhaltungsintervalle informieren und Instandhaltungsmaßnahmen vorschlagen 	4